



FAQ zum Streik der Ärztinnen und Ärzte mit Tarifbindung zum TV-Ärzte/VKA

Streiks bringen oft viele Fragen mit sich. Im Folgenden werden die wichtigsten Grundregeln für einen Streik zusammengefasst und Empfehlungen für das richtige Verhalten gegeben. Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die Juristinnen und Juristen des Marburger Bundes Saarland gerne beratend zur Seite. Sie erreichen uns unter

 mail@mb-saar.de oder  **0681-581100**

1. Was ist ein Erzwingungsstreik?

Wenn Tarifverhandlungen scheitern und die Mitglieder einer Gewerkschaft in einer Urabstimmung für einen Streik stimmen, kann zu einem sogenannten Erzwingungsstreik aufgerufen werden. Dieser Streik geht so lange, bis ein akzeptabler Tarifkompromiss mit der Arbeitgeberseite gefunden wird.

Derzeit haben wir für folgenden Zeitraum zu einem Streik aufgerufen:

15. Januar 2025 - 00:00 Uhr bis zum 17. Januar 2025 - 23:59 Uhr

Das bedeutet, dass die Ärztinnen und Ärzte in den Kliniken während dieser Zeit ihre Arbeit niederlegen sollen – es sei denn, sie sind Teil der Notbesetzung. Sollte nach diesen drei Tagen weiterhin kein akzeptables Angebot vorliegen, gehen die Streikmaßnahmen weiter.

2. Wer darf streiken?

- Alle Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitgeber an den Tarifvertrag TV-Ärzte VKA gebunden ist.

Betroffenen Kliniken für das Saarland sind:

- das Klinikum Saarbrücken
 - das Kreiskrankenhaus St. Ingbert
 - die SHG Kliniken Merzig, Sonnenberg und Völklingen
- Ebenfalls streikberechtigt sind (Ober-)Ärztinnen und Ärzte, die außertariflich vergütet werden.
 - Auch Arbeitnehmende, die sich in der **Probezeit** befinden, dürfen streiken!
Aber Achtung: Da Arbeitsverhältnisse in der Probezeit vom Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können, sollte die Teilnahme an einem Streik von diesen Beschäftigten gut überlegt sein. Es ist in der Regel schwierig, nachzuweisen, dass eine Kündigung aufgrund der Streikteilnahme erfolgt ist. Auch Ärztinnen und Ärzte, deren befristetes Arbeitsverhältnis kurz vor einer Verlängerung steht, sollten ihre Teilnahme sorgfältig abwägen. → Im Zweifelsfall sollten sich diese beiden Gruppen von Ärztinnen und Ärzten an der Sicherstellung der Notfallversorgung beteiligen. Da die Notfallversorgung

von zentraler Bedeutung ist, schaffen sie so die Möglichkeit für ihre streikwilligen Kolleginnen und Kollegen, am Streik teilzunehmen.

- **Wichtig:** Auch Nichtmitglieder der Gewerkschaft dürfen am Streik teilnehmen. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf gewerkschaftliche Unterstützung wie Rechtsberatung im Zusammenhang mit dem Streik, Streikgeld oder die Erstattung von Fahrtkosten für Reisen zu zentralen Kundgebungen → Werden Sie daher schnell Mitglied, um von diesen Leistungen zu profitieren! Am besten direkt online: <https://www.marburger-bund.de/mitglied-werden>

3. Wer darf nicht streiken?

Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsvertrag nicht dem Geltungsbereich der Tarifverträge des Marburger Bundes (insbesondere TV-Ärzte/VKA) unterliegt, sowie Chefärztinnen und Chefärzte oder beamtete Ärztinnen und Ärzte.

4. Wie läuft der Streik ab?

Nach dem Aufruf der Gewerkschaft beginnt der Erzwingungsstreik in den hessischen VKA-Kliniken am **15. Januar 2025 um 00:00 Uhr** und endet am **17. Januar 2025 um 23:59 Uhr**.

Ablauf des Streiks:

- **Nicht zur Notbesetzung eingeplant:** Wenn Sie nicht Teil der Notbesetzung sind, erscheinen Sie nicht zum Dienstbeginn.
- **Bereits im Dienst:** Wenn Sie bereits arbeiten, führen Sie Ihren Dienst zu Ende, bis die Notbesetzung eintrifft.
- **Nicht eingeplant (z.B. Urlaub, Mutterschutz, Ruhezeiten):** Wenn Sie an diesem Streiktag nicht arbeiten, nehmen Sie bitte an organisierten Streik-Aktivitäten teil, um die Sichtbarkeit des Streiks zu erhöhen. Sie erhalten keinen Gehaltsabzug.

Aktive Teilnahme: Wenn Sie Ihre Arbeit niederlegen oder Präsenz zeigen möchten, nehmen Sie an den Kundgebungen teil:

- **15. Januar 2025, ab 11:00 Uhr in Saarbrücken auf dem Schlossplatz**
- **15. Januar 2025, ab 11:30 Uhr in Stuttgart**
- **17. Januar 2025, in München**

Weitere Infos: Weitere Details und Materialien finden Sie auf der Website des Marburger Bundes: <https://www.marburger-bund.de/bundesverband/tarifpolitik/wir-streiken-unterstuetzen-sie-uns>

Falls Sie lokale Streik-Aktivitäten planen und Unterstützung benötigen, wenden Sie sich gerne an unsere Juristinnen des Marburger Bundes Saarland.

Wichtige Hinweise:

- Sprechen Sie mit Ihren Kolleginnen und Kollegen über den Streik und die Notdienstbesetzung: Wer streikt, wer macht Notdienst, wo trifft man sich für die Kundgebung?

- **Praxistipp:** Ist man bereits im Dienst, fällt es oft schwer, diesen zu verlassen. Die Entscheidung, ob Sie noch in die Abteilung gehen oder nicht, müssen Sie individuell treffen.
- **Streikmaterialien:** Kittel, Notarztwesten, Aufkleber und Plakate können gestaltet werden. Materialien erhalten Sie am Streiktag vor Ort oder auf Anfrage.

Achtung: Am Streiktag könnten Patient:en oder die Presse auf Sie zukommen. Überlegen Sie sich vorab, wie Sie sich äußern möchten. Bleiben Sie sachlich und fokussieren Sie sich auf die Tarifforderungen, ohne den Arbeitgeber negativ darzustellen.

5. Wer leitet den Streik?

Der Streik wird vom Marburger Bund organisiert und vor Ort in jedem Krankenhaus von einer lokalen Streikleitung geführt. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Marburger Bund Saarland (www.mb-saar.de).

6. Muss ich mich beim Arbeitgeber abmelden oder in eine Streikliste eintragen?

Nein, es besteht weder eine Verpflichtung zur Abmeldung beim Arbeitgeber abmelden, um am Streik teilzunehmen, noch sich (oder Kolleginnen und Kollegen) in interne Streiklisten einzutragen. Auch Ärztinnen und Ärzte, die im Notdienst tätig sind und Weisungen von Vorgesetzten befolgen müssen, sind nicht verpflichtet, Streiklisten zu führen, da dies nicht zur Notfallbehandlung gehört.

Die Teilnahme am Streik wird in der Regel dadurch angezeigt, dass Sie Ihre Arbeit nicht antreten, da außerhalb des Notdienstes keine Arbeitsverpflichtung und somit auch keine Dokumentationspflicht besteht. **Allerdings:** wenn der Arbeitgeber Sie fragt, ob Sie während der Arbeitszeit gestreikt haben, müssen Sie diese Frage wahrheitsgemäß beantworten.

Die Streikleitung kann jedoch verbindliche Abwesenheitserklärungen für alle Streikteilnehmer abgeben. Ggf. empfiehlt es sich, die Streikteilnahme mit den Vorgesetzten abzusprechen, besonders bei der Einteilung des abteilungsinternen Notdienstes.

Im Zweifelsfall: Kontaktieren Sie die Juristinnen und Juristen des Marburger Bund Saarland (mailto:mail@mb-saar.de oder 0681-581100).

Wichtig: Falls Sie vor dem Streikbeginn bereits mit der Arbeit begonnen haben oder es eine Zeiterfassung gibt und Sie sich dort eingetragen haben, müssen Sie sich vor der Streikteilnahme abmelden.

7. Was ist mit der Patientenversorgung am Streiktag?

Ein Streik ist ein rechtmäßiges Mittel des Arbeitskampfes, und Ärztinnen und Ärzte müssen die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen – auch in Einrichtungen der Krankenversorgung.

Die dringende Versorgung von Patientinnen und Patienten wird durch eine Notdienstbesetzung sichergestellt. Zusätzlich kann eine Notdienstvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft mit Unterstützung der örtlichen Streikleitung vereinbart werden. Der Marburger Bund hat allen betroffenen Kliniken bereits im Dezember 2024 eine solche Notdienstvereinbarung angeboten und um Rückmeldung bis zum **7. Januar 2025** gebeten.

Tipps für die Planung der Notdienstbesetzung:

- **Frühzeitig beginnen:** Starten Sie spätestens in der Woche nach Silvester mit der Planung der Notdienstbesetzung.
- **Besetzung wie an Wochenenden/Feiertagen:** Üblicherweise erfolgt die Notfallversorgung in einer Personalbesetzung, die der an Wochenenden und Feiertagen entspricht. Es ist zumutbar, dass das Elektivprogramm – auch das der Ambulanzen – ausfällt, oder sehr stark beschränkt ist.
- **Übergabe koordinieren:** Planen Sie die Übergänge so, dass Dienste, die über den Tageswechsel vom **14. auf den 15. Januar 2025** hinausgehen, nahtlos in eine Wochenend- oder Feiertagsbesetzung übergehen. Gleiches gilt für die nachfolgenden Streiktage bis zum Tageswechsel **17./18. Januar 2025**.
- **Wichtig:** Bitte klären Sie die genaue Notdienstbesetzung mit Ihrem Abteilungsteam, dabei sollten Sie sicherstellen, dass alle Patienten, die dringend medizinische Versorgung benötigen und deren Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, ausreichend betreut werden.

Hinweise zur Organisation der Notdienste

- **Priorität für nicht streikberechtigte Personen:** Chefärztinnen, Chefärzte und nicht streikwillige Ärztinnen und Ärzte sollten vorrangig für den Notdienst eingeplant werden.
- **Abstimmung mit der Streikleitung:** Besprechen Sie mit den örtlichen Streikleitern, ggf. unter Hinzuziehung des Marburger Bundes, wer zusätzlich für den Notdienst herangezogen wird. Bei Bedarf sind Anpassungen mit dem Arbeitgeber zu verhandeln.
- **Probleme melden:** Sollten Besetzungswünsche des Arbeitgebers von der üblichen Wochenend- oder Feiertagsbesetzung abweichen, oder Schwierigkeiten bei der Organisation der Notdienste auftreten, informieren Sie bitte den Marburger Bund.

Achtung: Streiks sind auch ohne Notdienstvereinbarung möglich! Sollte keine formelle Notdienstvereinbarung zustande kommen, darf dennoch gestreikt werden. Wichtig ist, dass vor Ort gewährleistet wird, dass eine ausreichende Notdienstbesetzung im Haus bleibt. Melden Sie uns etwaige Probleme in Ihrer Klinik oder Abteilung.

8. Welche arbeitsrechtlichen Konsequenzen hat eine Teilnahme am Streik?

Während eines Streiks ruht der Arbeitsvertrag. Das bedeutet, dass Ärztinnen und Ärzte an Streiktagen nicht arbeiten müssen, es sei denn, sie sind für den Notdienst eingeteilt. Bei Teilnahme am Streik besteht jedoch **kein Anspruch auf Gehalt**, wodurch es zu einer entsprechenden Gehaltskürzung kommt.

Da der Arbeitsvertrag während des Streiks ruht, kann die Streikteilnahme keine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen. Daher sind allgemeine Drohungen von Arbeitgebern oder Vorgesetzten, man werde Sie persönlich haftbar machen, unbegründet. Und solange der Streik rechtmäßig ist und ein Notdienst eingerichtet wurde, sind arbeitsrechtliche Sanktionen wie Abmahnungen oder Kündigungen sowie eine zivil- oder strafrechtliche Haftung ausgeschlossen. **Eine Kündigung oder Abmahnung allein aufgrund der Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik ist nicht zulässig.**

Ausnahmen:

Bei Fällen von Streikausschreitungen oder unbegründeter Arbeitsverweigerung trotz bestehender Arbeitspflicht, beispielsweise bei einer rechtmäßigen Einteilung zum Notdienst.

9. Wie geht man mit Drohungen und Repressalien (auch im Hinblick auf Weiterbildung) um?

Mitarbeitende dürfen aufgrund ihrer Streikteilnahme weder benachteiligt noch unter Druck gesetzt werden!

Dies gilt auch für das Fortkommen in der Weiterbildung. Ärztinnen und Ärzte mit Weiterbildungsbefugnis dürfen ihre Position nicht dazu verwenden, Weiterzubildende von der Teilnahme am Streik abzuhalten.

Sollten im Zusammenhang mit der Streikteilnahme Nachteile in der Weiterbildung angedroht oder tatsächlich eintreten, kann dies die Eignung der Weiterbildungsstätte oder die persönliche Eignung der Weiterzubildenden in Frage stellen und somit ihre Ermächtigung gefährden. Ein solches Verhalten **verstößt gegen die Berufsordnung** („unkollegiales Verhalten“) und könnte bei Nachweis von der Kammer geahndet werden!

Sollten Sie solche Fälle erleben, melden Sie diese bitte der örtlichen Streikleitung oder direkt dem Marburger Bund Landesverband Saarland!

10. Wie viel Streikgeld gibt es?

Nicht alle Gewerkschaften zahlen Streikgeld. Der Landesverband Saar des Marburger Bundes zahlt seinen teilnehmenden Mitgliedern aus den VKA – Häusern für die Tage vom 15.1.2025 bis zum 17.1.2025 ein Streikgeld bis zur Höhe von **75 €** je Kalendertag, bei Nachweis eines Verdienstaufschlags durch Streik durch Vorlage der entsprechenden Gehaltsabrechnung.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Marburger Bundes Saarland.